

<p style="text-align: center;">Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der Langen Feuerungsbau GmbH, Hochstr. 85 D-47228 Duisburg</p> <p>A) Grundsätzliche</p> <p>(1) Die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen (= ALVB) der Langen Feuerungsbau GmbH (= Verwender) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Verwender und ihren Kunden und Geschäftspartnern (= Käufer / Besteller).</p> <p>(2) Diese Bedingungen gelten auch für gleichartige künftige Verträge zwischen den Vertragsparteien, auch wenn im Einzelfall nicht gesondert auf sie Bezug genommen wird.</p> <p>(3) Diese ALVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers/Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Verwender ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.</p> <p>(4) Individuelle, schriftliche Vereinbarungen und Angaben in der Auftragsbestätigung des Verwenders haben Vorrang vor diesen ALVB.</p> <p>(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers/Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser ALVB schließt Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.</p> <p>(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ALVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.</p> <p>B) Angebot</p> <p>(1) Kostenvoranschläge und Angebote sind freibleibend und unterliegen aktuellen Tagespreisen; bitte beachten Sie die Preisbindung im Angebot oder Kostenvoranschlag.</p> <p>(2) Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben, sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.</p> <p>(3) Für die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen nicht ausdrücklich als frei bezeichneten Preise behält sich der Verwender vor, die vereinbarten Preise an gestiegene Lohn-, Material- und Rohstoffkosten anzugleichen.</p> <p>(4) An die Einhaltung vorhergehender Preise bei Anschlussaufträgen ist der Verwender nicht gebunden.</p> <p>C) Preise und Zahlungsbedingungen</p> <p>(1) Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich der am Tag der Auslieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer), etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer/Besteller.</p> <p>(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort mit Rechnungszugang fällig. Die Zahlung hat binnen 30 Tagen ab Rechnungszugang zu erfolgen. Bei Zahlung binnen 10 Tagen ab Rechnungszugang ist der Käufer / Besteller berechtigt, auf den Rechnungsbetrag unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückhaltung 2 % Skonto anzurechnen.</p> <p>(3) Bei Überschreitung des Zahlungsziels gemäß der Käufer / Besteller in Verzug und der Rechnungsbetrag ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren bzw. höheren Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(4) Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die dem Verwender nach dem jeweiligen Vertragsschluss bekannt werden, und die der Kreditwürdigkeit des Käufers / Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Verwenders zur Folge. Sie berechtigen den Verwender außerdem noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Kommt der Käufer / Besteller diesem Verlangen nicht nach, kann der Verwender vom Vertrag zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt der Leistung verlangen.</p> <p>(5) Der Käufer / Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.</p> <p>D) Lieferbedingungen und Versand</p> <p>(1) Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Mangels entgegenstehender Vereinbarung gelten sie als voraussichtlich.</p> <p>(2) Die Lieferfristen beginnen frühestens mit der vollständigen schriftlichen Einigung über die Vertragsbedingungen und bei Verfügbarkeit der vom Kunden / Geschäftspartner zu beschaffenden Daten, Zeichnungen, Versuchsmuster, Unterlagen, Genehmigungen, Materialien, Werkstücke, Versandabschriften, vereinbarten Sicherheiten etc. Befindet sich der Käufer/Besteller mit einer dieser Verpflichtungen in Verzug, verlängert sich eine vereinbarte Lieferfrist angemessen, ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich ebenfalls angemessen. Das gleiche gilt, wenn ein Dritter mit dieser Leistung in Verzug ist und der Verwender keine Möglichkeit zur rechtzeitigen Abhilfe hat. Bei Änderungen auf Wunsch des Käufers/Bestellers beginnt die Lieferfrist erst mit Bestätigung der Änderung durch den Verwender und der Liefertermin verschiebt sich entsprechend.</p> <p>(3) Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, auch wenn die Absendung ohne Verschulden des Verwenders unmöglich ist.</p> <p>(4) Gerät der Verwender in Lieferverzug und will der Käufer / Besteller aus diesem Grunde Ansprüche gegen den Verwender geltend machen, muss er zuvor eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung setzen.</p> <p>(5) Der Verwender ist zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt.</p> <p>(6) Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen beim Eintritt eines unvorhergesehenen Hindernisses, welches der Verwender nicht zu vertreten hat (Bsp.: Streik, Naturkatastrophe, Störungen beim Subunternehmer, Epidemien, Pandemien). In einem solchen Fall kann der Verwender vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung oder Schadensersatz wegen Verzugs ist ausgeschlossen, wenn der Verwender den Kunden über das Leistungshindernis unverzüglich informiert hat. Das gleiche gilt bei Fixgeschäften, falls die vorgenannten Verzögerungen nicht rechtzeitig wegfallen.</p> <p>(7) Der Versand erfolgt ab Werk und auf Kosten des Bestellers / Käufers, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Wahl des Beförderungsweges und -mittels erfolgt durch den Verwender nach billigem Ermessen und ohne Haftungsübernahme. Eine bestimmte Beförderung kann zwischen den Vertragsparteien individuell vereinbart werden, jedoch hat der Besteller / Käufer die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht zu dem Zeitpunkt auf den Besteller / Käufer über, in dem die Lieferung den Betrieb des Verwenders verlässt oder der Käufer / Besteller über die Versandbereitschaft in Kenntnis gesetzt wurde.</p> <p>(8) Der Abschluss einer Versicherung gegen Bruch, Transport- und Feuerschaden erfolgt durch den Käufer/Besteller.</p> <p>(9) Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Käufer / Besteller nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr dennoch mit der Versandbereitschaft bzw. mit der Bereitstellung zum vereinbarten Liefertermin auf diesen über. Das gleiche gilt, sofern der Verwender die Verzögerung nicht zu vertreten hat.</p> <p>(10) Wenn die versandfertig gemeldete Ware nicht sofort abgerufen wird oder wenn dem Verwender der Transport dauernd oder zeitweise unmöglich ist, wird der Kaufpreis gleichwohl fällig. Der Verwender ist in diesem Falle berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers / Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern.</p>	<p>E) Abnahme und technische Überprüfung</p> <p>(1) Falls für zu liefernde Erzeugnisse eine Funktionsprüfung vorgeschrieben oder vereinbart ist, hat diese in den Betriebsräumlichkeiten des Verwenders zu erfolgen. Sie hat unmittelbar im Anschluss an die Meldung der Versandbereitschaft zu erfolgen. Die Kosten für die technische Überprüfung trägt der Käufer / Besteller.</p> <p>(2) Unterlässt der Käufer / Besteller die Prüfung gemäß Abs. 1, so gelten die Erzeugnisse mit Verlassen des Betriebes des Verwenders als bedingungsgemäß abgenommen geliefert.</p> <p>F) Gewährleistung</p> <p>(1) Für die Rechte des Käufers/Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind im Rahmen der einschlägigen DIN-Normen zulässig und stellen keinen Mangel dar.</p> <p>(3) Mängelrügen sind schriftlich innerhalb von 7 Tagen nach Wareneingang zu erheben. Entsprechendes gilt für Falschlieferrungen, Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verwender nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(4) Bei direkter Lieferung der Ware an Dritte verlängert sich die Rügefrist auf 14 Tage.</p> <p>(5) Verletzt der Käufer / Besteller die ihm obliegende Untersuchungs- und Rügepflicht, sind jedwede Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.</p> <p>(6) Der Verwender ist bei Vorliegen von ihm zu vertretenden Mängeln zunächst berechtigt, nach seiner Wahl nachzubessern. Hierbei kann er entweder schadhafte Teile ausbessern oder aber den Besteller / Käufer entsprechend mit neuen Teilen beliefern. Schlagen mehr als zwei Nachbesserungsversuche fehl oder wird die Nachbesserung unzumutbar verzögert oder lehnt der Verwender trotz bestehendes des Käufers / Bestellers die Nacherfüllung ab, hat der Besteller / Käufer das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer / Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.</p> <p>(7) Ist die vom Verwender durchgeführte Bearbeitung der Ware mangelhaft, so wird diese Bearbeitung kostenlos wiederholt, für die Ware selbst wird jedoch jede Haftung ausgeschlossen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Materialersatz sowie Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Verwenders.</p> <p>(8) Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren binnen 12 Monaten nach Ablieferung der Sache beim Käufer / Besteller bzw. Dritten.</p> <p>(9) Gewährleistungsverpflichtungen des Käufers / Bestellers erlöschen, wenn von diesem oder einem Dritten Veränderungen vorgenommen oder die Waren unsachgemäß behandelt werden.</p> <p>(10) Arbeiten an vom Verwender gelieferten Sachen oder sonstigen Leistungen sind nur dann Arbeiten zur Mangelbeseitigung oder Nachbesserung, wenn die Mangelhaftigkeit ausdrücklich vom Verwender anerkannt oder wenn die Mangelhaftigkeit nachgewiesen und die Mängelrüge berechtigt ist. Andernfalls liegen Sonderleistungen vor.</p> <p>G) Schadensersatz und Haftung</p> <p>(1) Soweit sich aus diesen ALVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verwender bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(2) Auf Schadensersatz haftet der Verwender – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verwender, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen nur</p> <p>a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,</p> <p>b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verwenders jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.</p> <p>(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der Verwender nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers/Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.</p> <p>(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer/Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers/Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.</p> <p>H) Eigentumsvorbehalt</p> <p>(1) Bis zur vollständigen Erfüllung aller Hauptforderungen einschließlich etwaiger Nebenforderungen aus dem Vertragsverhältnis bleibt der Verwender Eigentümer der von ihm gelieferten Ware. Der Käufer / Besteller bzw. Dritte ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Vernichtungen sind dem Verwender unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verletzt der Käufer / Besteller diese Pflichten oder kommt er mit Zahlungen in Verzug, ist der Verwender berechtigt, die Herausgabe der bereits gelieferten Waren zu verlangen.</p> <p>(2) Verpfändungen der gelieferten Gegenstände sind nicht zulässig. Bei Pfändungen Dritter in noch nicht bezahlte Ware ist auf den Eigentumsvorbehalt des Verwenders hinzuweisen und diesen unmittelbar schriftlich zu benachrichtigen, damit sofort entsprechende gerichtliche Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>(3) Der Käufer / Besteller kann unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten und veräußern, solange er sich mit Zahlungen an den Verwender nicht in Verzug befindet.</p> <p>Die Veräußerung / Verarbeitung erfolgt im Auftrag des Verwenders. Unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB bleibt die Ware in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum des Verwenders.</p> <p>(4) Der Käufer / Besteller tritt im Voraus alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung an den Verwender ab. Der Verwender nimmt die Abtretung an. Soweit Gegenstände Dritter mitverarbeitet wurden, die nicht im Eigentum des Käufers / Bestellers stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalte mit Veräußerungsklauseln und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils des Verwenders, der dem Bruchteil der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer / Besteller neben dem Verwender ermächtigt. Diese Einziehungsermächtigung erlischt, sobald der Käufer / Besteller gegenüber dem Verwender in Verzug gerät. Die Einziehungsermächtigung kann jederzeit vom Verwender widerrufen werden.</p>	<p>I) Geheimhaltung und Schutzrechte</p> <p>(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offen kundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nur im Rahmen der erforderlichen Bearbeitung des Auftrags überlassen oder zugänglich gemacht werden. Vervielfältigungen solcher Gegenstände sind nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse oder urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Der Verwender behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an diesen Gegenständen vor.</p> <p>(2) Der Verwender haftet nicht für Schutzrechtsverletzungen, die einem Dritten gegenüber entstehen, weil der Kunde/Vertragspartner des Verwenders Unterlagen, Modelle, Zeichnungen etc. zur Verfügung stellt und dadurch Schutzrechte des Dritten verletzt werden. Der Kunde/Vertragspartner stellt den Verwender hinsichtlich der entsprechenden Ansprüche des Dritten frei.</p> <p>(3) Daten der Kunden / Vertragspartner des Verwenders werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in elektronischer Form gespeichert.</p> <p>(4) Wird dem Verwender der Auftrag nicht erteilt, so ist er dennoch berechtigt, eine angemessene Vergütung für von ihm erstellte Modelle, Zeichnungen, Pläne oder sonstige Unterlagen zu verlangen.</p> <p>J) Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel</p> <p>(1) Erfüllungsort für die von dem und an den Verwender zu erbringenden Leistungen und Zahlungen ist der Ort des Betriebs des Verwenders.</p> <p>(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Käufer/Besteller des Verwenders Kaufmann ist, bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Verwenders, mithin Duisburg.</p> <p>(3) Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.</p> <p>(4) Durch die vollständige oder teilweise Unwirksamkeit der vorstehenden Bestimmungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommene, wirksame Regelung als vereinbart.</p>
--	---	---

